

# **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO – Anpassungssatzung) in der Gemeinde Dornheim**

vom 11.10.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3.Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) wird nach Beschluss des Gemeinderates Dornheim vom 20.08.2001 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Hauptsatzung**

in der Fassung vom 27.04.2000

auf Grund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

#### **1. § 9 (Zuständigkeiten) erhält folgende neue Fassung:**

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000,00 € im Einzelfall
2. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Zivildienstleistenden
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 3.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 3.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.600,00 €
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.100,00 € im Einzelfall
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 600,00 € im Einzelfall

#### **2. § 11 (Entschädigung der Gemeinderäte) erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:

Einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 ThürKO),

erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.“

**3. § 12 (Entschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten) erhält folgende neue Fassung:**

„Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	884,00 €
der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	221,00 €

**Artikel 2**

**Änderung der Hundesteuersatzung**

in der Fassung vom 19.07.2000

auf Grund § 19 Abs.1 S.1 ThürKO und den §§ 5 Abs.1, 2 Abs.1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

**§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende neue Fassung:**

„ Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	15,00 €
für den zweiten Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	30,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

**Artikel 3**

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Dornheim vom 12.07.1999**

auf Grund § 19 Abs.1 und § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung

**1. In § 12 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.**

**Artikel 4****In - Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Dornheim, 11.10.2001

Gemeinde Dornheim

Hönemann  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 10/2001 vom 27.10.2001.